

Allgemeine Vertragsbedingungen

AVB Ingenieurverträge im Baubereich

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von den Einrichtungen der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft abzuschließenden Werkverträge im Ingenieurbereich.

Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht, gelten als Grundlage für die Auftragsdurchführung in nachfolgender Reihenfolge:

- der Wortlaut der Beauftragung (Auftrags- oder Zuschlagsschreiben bzw. Vertrag) einschließlich eventueller Leistungsbeschreibungen und Anlagen;
- die AVB für Freiberuflich Tätige im Ingenieurbereich der Max-Planck-Gesellschaft

Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Bieter diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" der Max-Planck-Gesellschaft, die damit Bestandteil des Angebotes und bei dessen Annahme Vertragsbestandteil werden. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/ Auftragnehmers ist hierdurch ausgeschlossen.

Abweichungen von den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Vertragsbedingungen" aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Das Angebot ist kostenlos und schriftlich abzugeben. Es ist für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum bindend, wenn nicht vom Bieter ein abweichender Zeitraum angegeben wird. Für den gesamten Inhalt der Beauftragung des Auftraggebers ist nur die schriftliche und unterschriebene Fassung des Auftrages verbindlich.

Der Empfang der Beauftragung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Vertragsangebot gewertet.

3. Allgemeine Pflichten des AN im Rahmen der Auftragsdurchführung

Der AN hat seine Leistung unter Berücksichtigung der vom AG vorgegebenen Anforderungen an das Objekt sowie der Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere, als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer, bedarf der Zustimmung des AG in Textform, es sei denn, der AN ist

auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der AG wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

Sollten dem AN im Zuge seiner Tätigkeit außerhalb seines Auftrags liegende Sachverhalte zur Kenntnis gelangen, die eine Überprüfung erforderlich erscheinen lassen können, hat der AN diese dem AG unverzüglich mitzuteilen.

4. Zusammenarbeit zwischen AG und AN

Ansprechpartner für den AN ist grundsätzlich der dem AN im Auftragschreiben mitgeteilte Projektleiter des AG. Andere Ansprechpartner werden dem AN im konkreten Einzelfall benannt.

Der AG stellt dem AN die für die Ausführungen der vereinbarten Leistungen erforderliche Unterlagen soweit vorhanden bei Auftragsbeginn zur Verfügung. Sollte der AN der Auffassung sein, dass ihm für die Leistungserbringung notwendige Unterlagen fehlen, so teilt er dem AG dies unverzüglich schriftlich mit.

Der AN ist verpflichtet dem AG und den ggf. fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich in Textform eine Entscheidungsvorlage (mit Gründen, Auswirkungen auf Kosten und Terminen) zur Entscheidung durch den AG zu erstellen.

5. Änderungen und Zusatzleistungen

Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.

Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro des AN ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

Ordnet der AG über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der AN ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der ggf. vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalangebot schriftlich zu vereinbaren.

6. Termine und Fristen

Der AN hat seine Leistungen in die vorgegebene, festgelegte und fortgeschriebene Terminplanung sowie in den vereinbarten und fortgeschriebenen Ablauf der Gesamtmaßnahme einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Terminsteuerung die Gesamtmaßnahme in keiner Weise verzögert wird.

Etwaige Termine zu Einzelleistungen werden mit dem AN einvernehmlich festgelegt. Sollten sich die Parteien über Ausführungsfristen nicht einigen können, so hat der AG das Recht, Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Bezugnahme auf die Regelungen dieses Vertrages einseitig zu bestimmen.

7. Dokumentation und Herausgabeanspruch des AG

Der AN stellt alle Unterlagen und Dokumentationen im Original und per EDV dem AG als MS-Word-Datei (textliche Darstellungen), MS-Excel-Datei (Berechnungen), im PDF-Format (zeichnerische Darstellungen) zur Verfügung. Die Parteien können für den konkreten Auftrag zusätzliche Dokumentationsbedingungen vereinbaren.

Der AG kann jederzeit verlangen, dass der AN ihm alle Unterlagen und Pläne aushändigt, die er für die beauftragten Leistungen angefertigt und die der AG noch nicht erhalten hat, insbesondere Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den für den AG vereinbarungsgemäß anzufertigenden und zu übergebenden Plänen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Auftrags aufzubewahren, sofern nicht andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind.

8. Rechnungen/Zahlungen

Bei Rechnungsstellung hat der AN die Anforderungen an die Rechnungsstellung gem. § 14 UStG zu beachten und die Rechnungen dementsprechend auszustellen.

Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung per E-Mail zu übermitteln. Die E-mail Adresse wird vom AG bei Auftragserteilung mitgeteilt.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt werden. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Die prüffähige Schlussrechnung ist nach vertraglich erbrachter Leistung der letzten beauftragten Stufe zu stellen.

Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Auf Rechnungen vermerkte Zahlungsziele des AN werden nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

9. Abnahme

Der AG nimmt die Leistungen des AN förmlich nach vollständiger Erbringung der letzten beauftragten Leistung und schriftlicher Anzeige der Fertigstellung durch den AN ab (Fertigstellungsanzeige). Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen vertragsgemäß hergestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB tritt erst dann ein, wenn der AN dem AG nach erfolgloser Fertigstellungsanzeige eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat.

10. Haftung/Verjährung

Der AN haftet für Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

Verletzt der AN eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann der AG Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, dass der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der AN haftet -abweichend unbegrenzt für die Verletzung solcher Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrages ergeben, wenn eine Einschränkung der Haftung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde (wesentliche Vertragspflichten oder „Kardinalpflichten“). Der AN haftet außerdem unbegrenzt für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung oder im Falle einer von ihr etwa übernommenen Garantie.

Die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung (§194 ff. BGB).

11. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssummen für Sach- und Personenschäden bei Auftragserteilung vorzuweisen. Die geforderten Summen werden auftragspezifisch vereinbart.

Der Nachweis über das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung ist dem AG zusammen mit Übergabe des vom AN unterzeichneten Vertragsexemplars auszuhändigen.

AVB Ingenieurverträge im Baubereich MPG

Der AN ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung ggf. auch während des Auftrags nachzuweisen und etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

12. vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Vertrag ist für den AG jederzeit, für den AN nur aus wichtigem Grund kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hat der AN die Kündigung zu vertreten, so hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbständigen Wert besitzen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

In allen anderen Fällen steht dem AN das vertraglich vereinbarte Honorar zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen sowie des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung oder Beendigung des Vertrags durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§648, 648a BGB.

13. Anti-Korruptions-Klausel

Korruption behindert einen fairen Wettbewerb und verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Der AG als öffentlicher Auftraggeber ist sich des Vertrauens der Steuerzahler in seine Integrität bewusst und erwartet eine solche auch von ihren Auftragnehmern.

Als Sachwalter des AG darf sich der AN nicht von auftragschädlichen Eigen- oder Drittinteressen beeinflussen lassen. Insbesondere darf der AN keine Interessen dritter Unternehmer vertreten. Als Vertretung der Interessen Dritter im Sinne dieser Regelung wird auch die Beteiligung an Lieferanten oder beauftragten Unternehmen verstanden.

Der AN darf den Beschäftigten des AG und ihren sonstigen Auftragnehmern, welche mit dem Vertrag zwischen AG und AN befasst sind, keine Vorteile in Form von Geschenken, Be-

wirtungen oder Einladungen anbieten. Er verpflichtet seine Beschäftigten, Subunternehmern und Vertreter, keine Bestechungsgelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen Vorteile gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten zu gewähren, anzubieten oder von diesen anzunehmen.

Der AN hat dem AG etwaige Interessenskonflikte unverzüglich anzuzeigen und vollständig offenzulegen.

Verstößt der AN gegen die ihm in Ziffer 13 auferlegten Pflichten, kann dies den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN hat dem AG etwaige aufgrund der Pflichtverletzung und/oder der Kündigung entstehende Schäden zu ersetzen.

14. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der Vorschriften insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Die Beschäftigten des AN als „unterstellte Personen“ gem. Art 29 DS-GVO sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Verarbeitet der Vertragspartner für den AG personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO (sog. AVV).

Für die sichere Kommunikation per E-Mail ist die Verwendung von TLS-Verschlüsselung oder einer vergleichbaren Verschlüsselung auf Seiten des Auftragnehmers vereinbart. Der AN stellt während der gesamten Vertragslaufzeit sicher, dass die Voraussetzungen für die Verschlüsselung jederzeit gegeben sind und eine entsprechend verschlüsselte Kommunikation erfolgen kann. Der AN trägt bei ihm anfallende Kosten der Verschlüsselung selbst.

Mitteilungen der Vertragsparteien per E-Mail bezüglich Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit werden nur akzeptiert, wenn das Textstück mit einer digitalen Signatur versehen worden ist. Bei personenbezogenen oder sensiblen Inhalten ist die Mitteilung zusätzlich zu verschlüsseln. Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG datenschutzgerecht unter Erbringung eines Nachweises vernichtet werden. Die Haftung gegenüber Dritten und im Innenausgleich richtet sich nach Art. 82 DS-GVO.

15. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der in der Beauftragung genannter Ort der Leistungserfüllung.

16. Geltendes Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
-Ende-